



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Dienstag, 16. November 2021

Nr. 82

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting zur Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 6, 13, 14 IfSG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. BayIfSMV vom 01. September 2021 (zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. November 2021 (BayMBI. Nr. 796), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nummern 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 13.11.2021, Az. 1-530-Cor (Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 81/2021, S. 396-403) werden aufgehoben. Anstelle der dort getroffenen Regelungen gelten die maßgeblichen Bestimmungen der 14. BayIfSMV.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.11.2021 in Kraft.

Gründe:

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 14. BayIfSMV). In den Verordnungen ordnet das Ministerium infektionsschutzrechtliche Beschränkungen an, die auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten beruhen.

Mit Änderung der 14. BayIfSMV durch Verordnung vom 15.11.2021 (BayMBI. Nr. 796) hat das StMGP weitergehende Zugangsregelungen für Besucher von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie für Besucher von Patienten oder Bewohnern von Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 der 14. BayIfSMV (vollstationäre Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheime und Seniorenresidenzen) getroffen. Die mit Allgemeinverfügung vom 13.11.2021 durch das Landratsamt Altötting für das Gebiet des Landkreises Altötting getroffenen Anordnungen für diese Bereiche waren daher aufzuheben.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Altötting, den 16.11.2021

Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.